

Vertrag

„FFW Unterverbandstag 20...“

Präambel

Die nachfolgenden Feuerwehrvereine im Gebiet der Stadt / Gemeinde,
gesetzlich vertreten durch ihr Vorstände gemäß § 26 BGB, wie nachfolgend aufgeführt
,schließen hiermit diesen Vertrag, dessen Ziel es ist den FFW- Unterverbandstag im Jahre
20..... gemeinsam erfolgreich zu planen, durchzuführen und zu evaluieren.

Die nachfolgenden Feuerwehrvereine im Gebiet der Stadt / Gemeinde

1.
vertreten durch den Vorstand, dieser vertreten durch die gesetzlich
vertretungsberechtigten Vorstände gem. § 26 BGB
2.
vertreten durch den Vorstand, dieser vertreten durch die gesetzlich
vertretungsberechtigten Vorstände gem. § 26 BGB
3.
vertreten durch den Vorstand, dieser vertreten durch die gesetzlich
vertretungsberechtigten Vorstände gem. § 26 BGB
4.
vertreten durch den Vorstand, dieser vertreten durch die gesetzlich
vertretungsberechtigten Vorstände gem. § 26 BGB
5.
vertreten durch den Vorstand, dieser vertreten durch die gesetzlich
vertretungsberechtigten Vorstände gem. § 26 BGB

6.

vertreten durch den Vorstand, dieser vertreten durch die gesetzlich
vertretungsberechtigten Vorstände gem. § 26 BGB

.....

schließen hiermit folgenden Vertrag über die

„GbR FFW- Unterverbandstag 20.....“

§ 1 Name, Sitz und Zweck der Gesellschaft

Zur gemeinsamen

- Planung
- Durchführung und Veranstaltung
- Evaluation

des FFW- Unterverbandstages 20..... bilden die v.g. Vereine im Rahmen dieses

Vertrages die

„GbR FFW- Unterverbandstag 20.....“

Die Gesellschaft ist auf alle, dem Zweck des Unternehmens dienenden Tätigkeiten gerichtet.

Sitz der Gesellschaft ist in

Die GbR FFW- Unterverbandstag 20..... “ tritt im Rechtsverkehr unter diesem Namen auf,
kann Rechtsgeschäfte begründen und Verpflichtungen eingehen und ist nach der
Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes (BGH, Urteil vom 29. Januar 2001 - II ZR
331/00 - OLG Nürnberg, LG Ansbach) aktiv und passiv parteifähig (vgl. auch § 50 ZPO)

§ 2 Dauer der Gesellschaft

Die Gesellschaft beginnt am 1.1.20..... Ihre Dauer ist unbestimmt. Der Gesellschaftsvertrag kann unter Einhaltung einer Frist von sechs Monaten jeweils zum Schluss eines Kalenderjahres gekündigt werden.

Die Kündigung muss schriftlich erfolgen.

§ 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4 Einlagen der Gesellschafter

Jeder beteiligte Verein erbringt bei Beginn dieses Vertrages in die Gesellschaft eine Gesellschaftereinlage von €zur Finanzierung der notwendigen Verwaltungs- und Planungsaufgaben der Gesellschaft und der Steuerungs- und Lenkungsgruppe, die die Gesellschaft im Rechtsverkehr vertritt.

§ 5 Geschäftsführung und Vertretung, Steuerungs- und Lenkungsgruppe

Zur

- Beratung und Beschlussfassung der Neuaufnahme von Gesellschaftern
- Planung, Organisation, Durchführung und Evaluation der Veranstaltung des FFW-Unterverbandstages 20.... in
- Vorbereitung der Sitzungen der Gesellschafterversammlung
- Steuerung und Lenkung der Aktivitäten der Gesellschaft
- Vertretung der Gesellschaft im Rechtsverkehr

entsendet jeder Vertragspartner je einen von ihm bevollmächtigten und mit allen Vollmachten ausgestatteten Vertreter in die Steuerungs- und Lenkungsgruppe der Gesellschaft.

Das Recht auf Abberufungseines jeweiligen Vertreters steht dem Entsendeverein zu.

Die Steuerungs- und Lenkungsgruppe ist stets zur Erledigung einer Aufgabe verpflichtet, wenn in diesem Gesellschaftsvertrag keine anderweitige Regelung getroffen ist.

Mindestens zwei Mitglieder der Steuerungs- und Lenkungsgruppe vertreten die Gesellschaft im Rechtsverkehr als gesetzliche Vertreter. Für die Vornahme von Bankgeschäften gilt die Ausnahme, dass diese ein von der Steuerungs- und Lenkungsgruppe bestimmtes und den zuständigen Banken gemeldetes Mitglied bis zu €..... je Wert des einzelnen Bankgeschäftes alleine vornehmen kann.

Die Gesellschaft firmiert im Rechtsverkehr wie folgt :

GbR FFW- Unterverbandstag 20..... Steuerungs- und Lenkungsgruppe

Die Verteilung der zu erledigenden Aufgaben und die konkrete Vertretung der Gesellschaft durch die Steuerungs- und Lenkungsgruppe regelt diese im Rahmen einer mit einer 2/3 Mehrheit aller Mitglieder der Steuerungs- und Lenkungsgruppe zu beschließenden Geschäftsordnung.

Die Vertreter der Vertragspartner in der Steuerungs- und Lenkungsgruppe haften der Gesellschaft und ihren Entsendevereinen für Pflichtverletzungen nur in den Fällen vorsätzlicher und/oder grob fahrlässiger Pflichtverletzungen, nicht in den Fällen fahrlässiger Pflichtverletzungen. Die Vertragspartner haben die von ihnen in die Steuerungs- und Lenkungsgruppe entsendeten Mitglieder durch Abschluss einer Unfallversicherung und einer Haftpflichtversicherung abzusichern.

Sollte es im Außenverhältnis zu einer Inanspruchnahme eines Vertreters eines Vereins wegen einer Pflichtverletzung oder aus sonstigen Rechtsgründen kommen, so verpflichten sich der Entsendeverein und die Gesellschaft, den in Anspruch genommenen Vertreter im Innenverhältnis von jeglicher Haftung für fahrlässige Pflichtverletzungen freizustellen. Im Falle einer grob fahrlässigen Pflichtverletzung entscheidet die Steuerungs- und Lenkungsgruppe über eine In- Regreßnahme des betroffenen Vertreters.

§ 6 Gesellschafterversammlung

Die Gesellschafterversammlung setzt sich aus jeweils zwei gesetzlichen Vertretern der Vertragspartner zusammen.

Sie tritt jährlich mindestens einmal zusammen.

Die Gesellschafterversammlung hat folgende Aufgaben:

- Beratung von Angelegenheiten grundsätzlicher Bedeutung,
- Bestätigung der Mitglieder der Steuerungs- und Lenkungsgruppe nach deren Entsendung

- Beratung und Beschlussfassung über die Leistung von Einlagen und die Verteilung des Gewinnes sowie der Einlagen bei Verlusten
- Änderung dieses Vertrages mit 2/3 Mehrheit
- Beratung- und Beschlussfassung eines Finanzplanes
- Feststellung und Prüfung des Jahresabschlusses

Den Vorsitz in der Gesellschafterversammlung führt ein Mitglied der Steuerungs- und Lenkungsgruppe. Die Steuerungs- und Lenkungsgruppe lädt zur Gesellschafterversammlung mit einer Frist von vierzehn Tagen schriftlich ein.

§ 7

gemeinsame Bestimmungen für alle Organe

Einladungen zu Sitzungen der Organe können schriftlich oder per e-mail erfolgen.

In der Einladung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Anträge auf Ergänzung und Erweiterung der Tagesordnung sind zulässig. Sie müssen der Steuerungs- und Lenkungsgruppe spätestens drei Tage vor der Sitzung vorliegen. Die Steuerungs- und Lenkungsgruppe stellt die dann geänderte Tagesordnung unverzüglich den Organmitgliedern zu.

Bei Abstimmungen und Wahlen entscheidet grundsätzlich die einfache Mehrheit der anwesenden gültigen Stimmen, wenn nicht in diesem Gesellschaftsvertrag eine andere Mehrheit vertraglich vereinbart ist. Stimmenthaltungen werden nicht gezählt und gelten als nicht abgegebene Stimmen.

Das wesentliche Ergebnis der Beratungen der Organe ist in einem schriftlichen Ergebnisprotokoll niederzulegen.

Bei Abstimmungen und Wahlen sind zu protokollieren:

- die Anzahl der abgegebene Stimmen
- die Anzahl der gültigen Stimmen
- das Abstimmungsergebnis mit Ausweis der JA- Stimmen, NEIN- Stimmen und Stimmenthaltungen
- das Ergebnis der Abstimmung oder Wahl

Ein von der Steuerungs- und Lenkungsgruppe bestimmtes Mitglied führt in den Sitzungen der Organe Protokoll. Ergebnisprotokolle sind von ihm und einem Mitglied des jeweiligen Organs zu unterschreiben. Ist das Ergebnisprotokoll den Gremienmitgliedern zugestellt und wird gegen dieses Protokoll binnen einer Frist von sieben Tagen ab Zugang nicht schriftlich widersprochen, so gilt das Protokoll als genehmigt.

§ 8 Pflichten der Gesellschafter, Vertragsstrafe

Keiner der Gesellschafter darf ohne schriftliches Einverständnis aller anderen Gesellschafter außerhalb der Gesellschaft hinsichtlich des Zweckes der Gesellschaft geschäftlich tätig werden. Dazu gehört auch eine mittelbare oder unmittelbare Beteiligung an Konkurrenzgeschäften. Für Zuwiderhandlungen wird eine Vertragsstrafe in Höhe von je Euro je nachgewiesenem Einzelfall der Zuwiderhandlung vereinbart.

Fristlose Kündigung bleibt vorbehalten.

§ 9 Gewinn- und Verlustrechnung / Entnahmerecht

Gewinn und Verlust der Gesellschaft werden nach Maßgabe der Beteiligung der Gesellschafter im Rahmen eines gesonderten Beschlusses festgestellt.

Vorabvergütungen und Entnahmen während des Geschäftsjahres sind nicht zulässig.

Sollte die Gesellschaft nach Feststellung des in die Verlustzone geraten/ in dieser sein, sind die Gesellschafter zu entsprechendem Ausgleich verpflichtet.

§ 10 Kündigung eines Gesellschafters

Im Falle der Kündigung scheidet der kündigende Gesellschafter mit sofortiger Wirkung aus der Gesellschaft aus. Die verbleibenden Gesellschafter sind berechtigt, das Unternehmen mit Aktiva und Passiva unter Ausschluss der Liquidation zu übernehmen und fortzuführen.

Dem ausscheidenden Gesellschafter ist das Auseinandersetzungsguthaben auszuzahlen.

Bei der Feststellung des Auseinandersetzungsguthabens sind Aktiva und Passiva mit ihrem wahren Wert einzusetzen. Der Geschäftswert ist nicht zu berücksichtigen.

Die Auszahlung des Auseinandersetzungsguthabens hat in vier gleichen Vierteljahresraten zu erfolgen, von denen die erste sechs Monate nach dem Ende des Geschäftsjahres fällig ist, in dem das Ausscheiden erfolgte.

Eine Verzinsung des Auseinandersetzungsguthabens erfolgt nicht.

§ 11 Insolvenz eines Gesellschafters

Im Falle der Insolvenz eines Gesellschafters gilt § 10 entsprechend mit der Maßgabe, dass die Auseinandersetzungsbilanz zum Tag des Antrages der Stellung des Insolvenzantrages bei dem zuständigen Insolvenzgericht in aufzustellen ist.

§ 12 Einsichtsrecht

Jeder Gesellschafter ist berechtigt, sich über die Angelegenheiten der Gesellschaft durch Einsicht in die Geschäftsbücher und Papiere zu unterrichten und sich aus ihnen eine Übersicht über den Stand des Gesellschaftsvermögens anzufertigen.

Jeder Gesellschafter kann auf eigene Kosten einen zur Berufsverschwiegenheit verpflichteten Dritten bei der Wahrnehmung dieser Rechte hinzuziehen oder zur Wahrnehmung dieser Rechte beauftragen.

§ 13 Vertraulichkeit

Die Gesellschafter und ihre Organmitglieder werden alle gegenseitig zugänglich gemachten Informationen technischer und geschäftlicher Art sowie Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse vertraulich behandeln.

Die gegenseitig zur Verfügung gestellten

- Unterlagen,
- Dokumentationen und Datenträger

sind sorgfältig zu behandeln.

Sie sind unter Berücksichtigung der Verpflichtung zur vertraulichen Behandlung bis zur Rückgabe aufzubewahren und nur zum bestimmungsgemäßen Gebrauch zu verwenden.

Diese Verpflichtung gilt längstens bis 2 Jahre nach Beendigung dieses Vertrages.

§ 14
Konflikte, Mediation

Entsteht zwischen den Gesellschaftern und / oder den Mitgliedern der Organe der Gesellschaft oder innerhalb der Organe untereinander Streit über die

- Durchführung oder Auslegung dieses Gesellschaftsvertrages
- die Wirksamkeit von Beschlüssen

hat vor Erhebung von Klagen vor Gerichten oder vor Schiedsgerichten eine Mediation stattzufinden, in die alle Vertragspartner einzubeziehen sind.

Zum Mediator bestimmen die Parteien dieses Vertrages

Dieser entscheidet auch als Schiedsgutachter über den Umfang des Mediationsauftrages und in Absprache mit dem Mediator über die Bedingungen des Mediationsvertrages.

Die Kosten der Mediation werden von den Vertragsparteien getragen.

Vor Durchführung oder während der Dauer der Mediation ist die Erhebung von Klagen nicht zulässig, es sei denn, es droht die Verjährung; dies ist immer der Fall, wenn zwischen dem Zeitpunkt des Entstehens des Streits und dem drohenden Verjährungsbeginn eine Frist von weniger als sechs Monaten besteht. Darüber hinaus ist jeder Vertragspartner nach Ablauf von zwei Monaten seit Beauftragung des Mediators zum Ausscheiden aus der Mediation berechtigt und dann klageberechtigt.

§ 15
Schlussbestimmungen

Änderungen und Ergänzungen zu diesem Vertrag müssen als solche gekennzeichnet sein und bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform.

Der Vertrag tritt mit seiner Unterzeichnung in Kraft.

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein, so berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Die Bestimmung soll vielmehr durch eine Regelung ersetzt werden, die rechtlich zulässig ist und die inhaltlich der ursprünglichen Bestimmung am Nächsten kommt..

Dies gilt auch im Fall einer Vertragslücke

....., den (Unterschriften)